

SG_KANTONSGERICHT BZ.2006.96 vom 14. September 2006

Sg Kantonsgericht, 2006-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BZ.2006.96

FR: SG_KANTONSGERICHT BZ.2006.96 du 14 septembre 2006

IT: SG_KANTONSGERICHT BZ.2006.96 del 14 settembre 2006

Regeste

Art. 32 Abs. 2 und 815 Abs. 1 OR (SR 220). Fehlende Passivlegitimation. Konkrete Umstände, bei deren Vorliegen der Kläger erkennen musste, dass der Beklagte nicht für sich persönlich, sondern als Stellvertreter der juristischen Person gehandelt hat. Abweisung der Berufung (Kantonsgericht St. Gallen, III. Zivilkammer, 29. Juni 2007, BZ.2006.96).

Erwägungen

E. 1

Der Kläger führt eine Einzelfirma, welche Sicherheitsdienstleistungen aller Art erbringt (kläg.act. 2). Er beruft sich gegenüber dem Beklagten auf eine Forderung aus Auftrag für die Gewährleistung des gesamten Verkehrsdienstes während des "Z-Events". Der Beklagte bestreitet, persönlich jemals einen solchen Vertrag mit dem Kläger abgeschlossen zu haben. Als Vertragspartei sei vielmehr die "A-GmbH" zu betrachten, was auch dem Kläger bekannt gewesen sei (Klageantwort, 3 f. Ziff. III.B.1, 4 und 5; Berufungsantwort, 4 Ziff. III.A.4 und 12 III.C.1). Damit fehle es ihm an der erforderlichen Passivlegitimation. Über die "A-GmbH" wurde nach erfolglosen Bemühungen um einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag (vgl. Klageantwort, 8 Ziff. III.C.4) am 23. Dezember 2005 der Konkurs eröffnet (vgl. bekl.act. 9).

E. 2

Nachdem anlässlich des Vermittlungsvorstandes keine Einigung erzielt werden konnte (vgl. vi-act. 1), gelangte der Kläger mit Klage vom 30. November 2005 (vi-act. 2) an das Kreisgericht und stellte die oben wiedergegebenen Rechtsbegehren. Mit Klageantwort vom 23. Januar 2006 (vi-act. 10) ersuchte der Beklagte um Abweisung der Klage. Mit Replik vom 20. Februar 2006 (vi-act. 13) bzw. Duplik vom 5. Mai 2006 (vi-act. 18) hielten die Parteien an ihren Rechtsbegehren fest. Am 14. September 2006 fand die Verhandlung vor dem Kreisgericht statt (vi-act. 20). Mit Entscheid vom 14. September 2006 (begründet versandt am 7. November 2006; zugestellt am 8. November 2006: vgl. vi-act. 27 und 28) wurde die Klage abgewiesen. Die Entscheidgebühr wurde auf Fr. 3'900.- festgesetzt und dem Kläger auferlegt. Dem Beklagten sprach das Kreisgericht eine Parteikostenentschädigung von Fr. 5'860.65 zu.

E. 3

Dieser Darstellung widerspricht der Beklagte: Sämtliche Verhandlungen mit dem Kläger seien auf Seiten der Veranstalterin von der "A-GmbH" als Vertragspartnerin geführt worden. Praktisch in der gesamten Korrespondenz sei auf das Z-Event als Event der "A-GmbH" hingewiesen worden. Mindestens habe aber der Kläger aufgrund der konkreten Umstände wissen können und müssen, dass die "A-GmbH" seine Vertragspartnerin gewesen sei (vgl. Berufungsantwort, 4 Ziff. III.A.4). Eine solche Veranstaltung auf eigenes

Risiko einer Privatperson durchzuführen, liesse sich weder betriebswirtschaftlich noch juristisch rechtfertigen (Berufungsantwort, 4 f. Ziff. III.A.5). Dies habe gerade der sich im Event-Geschäft auskennende Kläger wissen müssen (vgl. Berufungsantwort, 5 Ziff. III.A.6). Zudem würden Label-Veranstaltungen regelmässig den Zweck verfolgen, das Label im verkaufsfördernden Sinne zu präsentieren und über die Zeit als Marke möglichst zu verankern, während der Rechtsträger in den Hintergrund rücke. Ein solches Vorgehen sei üblich (vgl. Berufungsantwort, 5 f. Ziff. III.A.7). Mit der von ihm unterzeichneten Erklärung habe der Kläger sodann bestätigt, dass er sich mit dem gesamten Inhalt des Bestätigungsschreibens einverstanden erkläre, weshalb er sich nun nicht darauf berufen könne, keine Kenntnis von der juristischen Trägerschaft des Events gehabt zu haben. Die gewählte Rechtsgestaltung entspreche sodann jener der Veranstaltung W, die dem Kläger bekannt sei (vgl. Berufungsantwort, 7 Ziff. III.A.7.3). Auch habe der Beklagte seiner Unterschrift immer wieder den Zusatz "Mitglied der Geschäftsführung" angefügt, was ein weiterer klarer Hinweis dafür sei, dass der Beklagte für eine juristische Person gehandelt habe (vgl. Berufungsantwort, 8 Ziff. III.A.9).

E. 4

Der Beklagte war Gesellschafter und Geschäftsführer der im April 2005 gegründeten "A-GmbH". Er verfügte über die Zeichnungsberechtigung mit Einzelunterschrift. Gesellschaftszweck der "A-GmbH" war unter anderem die Veranstaltung des "Z-Events" (bekl.act. 2; vgl. auch Urteil, 7 Erw. II.2). Gemäss Art. 815 Abs. 1 OR haben Geschäftsführer einer GmbH in der Weise zu zeichnen, dass sie der Firma der Gesellschaft ihre Unterschrift beifügen. Dass sich der Beklagte im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen zum Kläger nicht an diese (Ordnungs-)Vorschrift hielt, hat bereits die Vorinstanz zutreffend festgestellt und - unter Berücksichtigung der Rechtslage bei der Prokura und beim einzelnen zeichnungsberechtigten Organ in der Aktiengesellschaft - festgehalten, dass, auch wenn bei der Unterschrift der Hinweis auf die Firma fehle, trotzdem eine Vertretungswirkung gestützt auf das Stellvertretungsrecht gemäss Art. 32 Abs. 2 OR eintreten könne (vgl. Urteil, 7 f. Ziff. II.3). Entscheidend sei, dass das einzelzeichnungsberechtigte Organ der Gesellschaft dem Dritten gegenüber zu erkennen gebe, dass es nicht für sich persönlich, sondern für die Gesellschaft handle, um eine Vertretungswirkung zu erzielen. Die Vertretungswirkung trete auch ein, wenn der Vertragspartner aus den Umständen habe erkennen können, dass das Gesellschaftsorgan nicht für sich selber, sondern für die Gesellschaft gehandelt habe, oder wenn es ihm gleichgültig sei, mit wem er den Vertrag abschliesse. Die Beweislast liege beim Gesellschaftsorgan, das im Streitfall zu beweisen habe, dass es das Geschäft nicht für sich, sondern für die Gesellschaft abgeschlossen habe (vgl. Urteil, 8 f. Erw. II.3 mit Hinweis auf WATTER, in: Honsell/Vogt/ders. [Hrsg.], Basler Kommentar zum Obligationenrecht, Bd. 2, 2. Aufl., Basel/Genf/München 2002, N 37 zu Art. 718 OR und N 1 bis 5 zu Art. 719 OR; BGE 117 II 387 ff., 393 Erw. 2e = Pra 82 Nr. 184, S. 678 ff., 683). Dem ist zuzustimmen. Vorliegend hat folglich der Beklagte, der seine Passivlegitimation bestreitet, zu beweisen, dass er den Kläger ausdrücklich auf seine Stellung als blossen Stellvertreter hingewiesen hat oder dass dies für den Kläger zumindest aus den Umständen erkennbar sein musste bzw. es diesem gleichgültig war, mit wem er den Vertrag abschloss. Als entscheidend erweist sich damit, wenn der Kläger nach dem Vertrauensprinzip - aus dem Verhalten des Beklagten und den gesamten Umständen - als seinen Vertragspartner ansehen durfte und musste, d.h., wie er in guten Treuen und unter Beachtung der Umstände das Auftreten des Beklagten interpretieren musste (vgl. auch GVP 1984 Nr. 33, S. 230 ff., 231). Massgebend sind dabei alle Sachverhaltsumstände, die vor

bzw. bei Vertragsschluss bestanden und von denen der Kläger Kenntnis hatte bzw. hätte haben können (vgl. auch Urteil, 8 Ziff. II.4 und II.5).

E. 5

a) Der Beklagte beruft sich für seine Sachverhaltsdarstellung zunächst auf die Korrespondenz, in welcher darauf hingewiesen worden sei, dass es sich beim Z-Event um ein Event der "A-GmbH" handle (Berufungsantwort, 4 Ziff. III.A.4). Auf der an den Kläger gerichteten Bestätigung der klägerischen Offerte (kläg.act. 14 = bekl.act. 3) vom 3. Juni 2005 findet sich im Bereich der Fusszeile der Vermerk "Ein Event der A-GmbH". Eine gleiche Gestaltung weisen auch spätere Briefe an den Kläger (vgl. kläg.act. 27; kläg.act. 42) bzw. an andere Adressaten gerichtete Schreiben, von denen der Kläger Kenntnis hatte, auf (vgl. kläg.act. 29 und 30). Diese sind vorliegend jedoch nicht von Bedeutung, da allein die Situation vor bzw. beim Vertragsschluss als massgebend zu erachten ist (dazu schon oben: Erw. III.4). Dem Kläger ist beizupflichten, dass auf der Bestätigung der Offerte durch eine entsprechende Farbgebung, Grösse und Positionierung in erster Linie der Aufdruck "Z-Event" ins Auge springt (vgl. auch Urteil, 9 Erw. II.5). Der Vermerk im Bereich der Fusszeile ist demgegenüber unauffälliger gestaltet. Als "nebensächlich" bzw. "völlig peripher" (so der Kläger: vgl. Berufung, 8 Ziff. IV.20) erscheint er dadurch aber noch nicht. Zusammen mit - sogleich zu präzisierenden - weiteren Umständen war er sehr wohl geeignet, den Kläger erkennen zu lassen, dass er den Vertrag nicht mit dem Beklagten persönlich abschloss. b) Der Beklagte war längere Zeit in führender Position für die Veranstaltung W tätig und verfügt als patentierter Rechtsagent über eine gewisse Erfahrung in rechtlichen Belangen, was auch vom Kläger zugestanden wird (vgl. auch Berufung, 9 Ziff. IV.21). Der Kläger erbringt mit seiner Einzelfirma "Sicherheitsdienstleistungen aller Art", u.a. auch für die Veranstaltung W (vgl. Klage, 3 Ziff. III.10). Damit verfügen sowohl der Kläger als auch der Beklagte über Erfahrungen mit Bezug auf die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, worauf bereits die Vorinstanz hinwies (vgl. Urteil, 9 Erw. II.5). Vor diesem Hintergrund kann vernünftigerweise nicht angenommen werden, dass der Kläger in guten Treuen davon ausgehen durfte, dass das "Z-Event" vom Beklagten privat veranstaltet wurde. Dem Kläger war - namentlich auf Grundlage des Zeitungsartikels (vgl. kläg.act. 7), der Anlass für seinen Kontakt mit dem Beklagten bildete - bekannt, dass die Veranstaltung eine erhebliche Grössenordnung aufwies (Budget von Fr. 1,5 Mio.; gegen 16'000 Zuschauer wurden erwartet: vgl. kläg.act. 7), ein Gebiet betraf, das beträchtliche Haftungsrisiken in sich barg und noch dazu erstmalig durchgeführt wurde. Unter solchen Vorzeichen lag es nahe, einen speziellen Rechtsträger zu schaffen, um die mit der Durchführung eines solchen Anlasses verbundenen (finanziellen) Risiken für den/die Veranstalter zweckmässig zu begrenzen (vgl. auch Urteil, 9 Erw. II.5). Dies musste auch der in Eventbelangen nicht unerfahrene Kläger wissen. Dies gilt umso mehr, als gemäss den unbestritten gebliebenen Behauptungen des Beklagten offensichtlich auch die weiteren an der Durchführung des "Z-Events" beteiligten Geschäftspartner - von denen nicht bekannt ist, ob sie über mit dem Kläger vergleichbare Erfahrungen mit Bezug auf die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen verfügen - nicht annahmen, dass der Beklagte Partei der mit ihnen geschlossenen Verträge war (Klageantwort, 6 f. Ziff. III.B.10; Berufungsantwort, 13 Ziff. III.C.2), wofür die Tatsache, dass sie keine Klage gegen ihn erhoben, jedenfalls ein gewisses Indiz bildet (vgl. auch Urteil, 9 Erw. II.5; Berufungsantwort, 13 Ziff. III.C.2). c) Daran ändert nichts, dass der Beklagte - ebenso wie seine Mitarbeiterin (vgl. kläg.act. 23, 24 und 26) - seine Emails an den Kläger mit "Z-Event EF" oder einfach nur mit seinem Vornamen "E" unterzeichnete (vgl. kläg.act. 20-22, 25;

vgl. aber Klage, 7 Ziff. III.16). Vorliegend ist einzig entscheidend, wen der Kläger im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach den Umständen als Vertragspartner betrachten musste. Damit könnte sich höchstens die dem Kläger - vor dem effektiven Vertragsschluss - am 2. Juni 2005 zugesandte Email (kläg.act. 20) als relevant erweisen. Zu beachten ist jedoch, dass es sich bei Emails um ein verhältnismässig informelles Kommunikationsmittel handelt. Dass der Beklagte darin ausdrücklich auf das Vertretungsverhältnis hätte hinweisen müssen, kann nicht verlangt werden, zumal dieses vom Kläger - wie dargelegt - bereits auf Grundlage der weiteren Umstände hätte erkannt werden müssen. Hinzu kommt, dass, wie der Beklagte zu Recht ausführt (vgl. Berufungsantwort, 5 f. Ziff. III.A.7), im Hinblick auf die Durchführung einer Veranstaltung vor allem deren Name (nach dem Beklagten "Label") und nicht deren Rechtsträger verbreitet wird. So dürfte auch mit Bezug auf die Veranstaltung W, für welche beide Parteien tätig waren, den wenigsten Leuten bekannt sein, wer als rechtlicher Träger der Veranstaltung fungiert. Dementsprechend trat auch die A-GmbH in den Werbeunterlagen betreffend das "Z-Event" (kläg.act. 8-12; vgl. auch Klage, 4 Ziff. III.11) nicht in Erscheinung. d) Zu keiner anderen Beurteilung führen auch die Einwendungen des Klägers, er habe die Offerte an den Beklagten persönlich gerichtet und im Verkehrskonzept sei unter der Rubrik "Auftraggeber" der Beklagte als Privatperson genannt worden (dazu oben, Erw. III.2). Die Frage, wer als Vertragspartner des Klägers anzusehen ist, beurteilt sich vorliegend nach dem Vertrauensprinzip. Massgebend ist somit, ob der Kläger aufgrund der gesamten Umstände erkennen konnte und musste, dass der Beklagte nicht für sich selbst, sondern für jemanden anderes handelte (vgl. ZÄCH, Berner Kommentar, Art. 32-40 OR, Bern 1990 N 45 zu Art. 32 OR; GUHL/KOLLER/SCHNYDER/DRUEY, Das schweizerische Obligationenrecht, 9. Aufl., Zürich 2000, § 19 N 18; BUCHER, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Zürich 1988, 619; dazu schon oben: Erw. III.4). Damit kann es allein darauf, wie der Kläger allenfalls sein eigenes Verhalten verstand, nicht ankommen. Dies wäre höchstens relevant, wenn es darum ginge, den tatsächlichen Willen der Parteien zu rekonstruieren. Vorliegend fehlt es jedoch an einem übereinstimmenden tatsächlichen Willen der Parteien - jedenfalls ist ein solcher nicht erwiesen -, weshalb die Auslegung nach dem Vertrauensprinzip Platz greift. Hinzu kommt, dass es sich bei der Adresse, an welche der Kläger die Offerte geschickt hatte, offenbar gerade nicht um die Privatadresse des Beklagten handelte (vgl. kläg.act. 6; bekl.act. 2). Sodann hat der Kläger den Beklagten - entgegen seiner Behauptung - auch nicht einheitlich als Auftraggeber benannt: Dies trifft lediglich für das Verkehrskonzept (kläg.act. 16) zu. Auf der Offerte (kläg.act. 15) setzte er dagegen das "Z-Event" als Auftraggeberin, den Beklagten nur als "Kontaktperson", ein. Dies würde zwar die Behauptung des Klägers unterstreichen, er habe den Vertrag vermeintlich mit einer einfachen Gesellschaft (bestehend aus dem Beklagten sowie H und K: dazu oben, Erw. III.2) geschlossen - auch wenn sich seine Klage von jeher einzig gegen den Beklagten gerichtet hat -, vertrüge sich aber nicht mit der vom Kläger ebenfalls vertretenen Auffassung, dass er den Vertrag mit dem Beklagten persönlich abgeschlossen habe (vgl. Berufung, 7 Ziff. IV.18 und 9 ff. Ziff. IV.21 ff. sowie 14 Ziff. IV.28). e) Eine andere Beurteilung drängt sich schliesslich auch dadurch nicht auf, dass der Kläger selbst als Einzelfirma organisiert ist (so aber Berufung, 10 Ziff. IV.23; dazu schon oben, Erw. I.1). Musste der Kläger - wie oben dargelegt - aufgrund der konkreten Umstände erkennen, dass der Beklagte nicht für sich persönlich handelte, ist nicht weiter massgebend, für welche Rechtsgestaltung sich der Kläger - aus welchen Gründen auch immer - für seine eigenen Aktivitäten entschied. f) Steht für das Gericht aber bereits aufgrund der genannten

Umstände fest, dass der Kläger auf das Vertretungsverhältnis schliessen konnte bzw. musste, sind weitere Sachverhaltselemente nicht mehr zu prüfen, womit sich auch die Erhebung allfälliger Beweise erübrigt. Offen bleiben kann ferner, ob eine Vertretungswirkung auch zu bejahen wäre, weil es dem Kläger gleichgültig war, mit wem er den Vertrag abschloss (vgl. Urteil, 9 f. Erw. II.5).

E. 6

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass für den Kläger erkennbar war, dass der Beklagte den Vertrag nicht für sich selbst, sondern für die "A-GmbH" abschloss, womit die Vertragswirkungen unmittelbar bei dieser eintraten. Dem Beklagten fehlt es mit Bezug auf den vorliegenden Rechtsstreit somit an der erforderlichen Passivlegitimation. Die Klage ist daher abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.